

Kapitel 1: Wegweiser

Das Kapitel Wegweiser behandelt alle relevanten Themen der Integration in Castrop-Rauxel und dient der besseren Orientierung der Migrantinnen und Migranten in diesem Themenfeld. Sie können hier Informationen zu verschiedenen Aufenthaltsstatus, den Verlaufsprozess einer Einbürgerung, das deutsche Bildungs- und Schulsystem, die berufliche Ausbildung und das Studium an einer deutschen Hochschule erhalten.

Unter dem Punkt 1.1 werden die für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland wesentlichen Aspekte thematisiert. Die verschiedenen Aufenthaltsstatus wie Ausländer oder Flüchtlinge werden erläutert und es wird eingegangen auf Visen, Niederlassungserlaubnisse und Daueraufenthalte. Auch als Staatsbürger anderer EU-Mitgliedstaaten können Sie sich hier sachkundig machen. Weiterhin erfahren Sie, unter welchen Bedingungen der Nachzug von Ehegatten nach Deutschland möglich ist.

In dem Unterkapitel 1.2 können Sie sich über die Bedingungen für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und den allgemeinen Verlauf einer Einbürgerung kundig machen. Auskünfte zu verschiedenen Anlaufstellen und deren Kontaktdaten können Sie hier auch erhalten.

Das Kapitel 1.3 stellt das deutsche Bildungs- und Schulsystem vor. Im Detail wird eingegangen auf die frühkindliche und vorschulische Erziehung in Kindergärten und Kindertagesstätten und das dreigliedrige Schulsystem in Nordrhein-Westfalen. Die verschiedenen Schulformen der Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und des Gymnasiums werden vorgestellt.

Das Unterkapitel 1.4 beschäftigt sich mit der beruflichen Ausbildung. Hier können Sie sich über das duale Ausbildungssystem in Deutschland informieren.

In dem Unterkapitel 1.5 erhalten Sie Informationen zu dem Studium an einer deutschen Hochschule. Die verschiedenen Hochschultypen und die Studienfinanzierung werden angesprochen.

1.1 Aufenthalt

Das Aufenthaltsgesetz regelt Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.

In Deutschland herrscht Passpflicht: Das heißt, dass Ausländer nur dann in das Bundesgebiet einreisen oder sich dort aufhalten dürfen, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

Im Aufenthaltstitel ist auch festgelegt, ob der Ausländer einer Erwerbstätigkeit nachgehen (arbeiten) darf oder nicht.

Zuständig für die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes in Castrop-Rauxel ist die Ausländerbehörde.

Weiterführende Informationen zum Aufenthaltsrecht, aber Arbeitserlaubnis oder zur Einbürgerung finden sie auf der nächsten Ebene.

1.1.1 Aufenthaltstitel für Ausländer

Jeder Ausländer in Deutschland braucht einen Aufenthaltstitel. Es gibt vier verschiedene Aufenthaltstitel:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis,
- Niederlassungserlaubnis oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Im Aufenthaltstitel ist auch festgelegt, ob der Ausländer einer Erwerbstätigkeit nachgehen (arbeiten) darf oder nicht.

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

- Gesicherter Lebensunterhalt
- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt
- es liegt kein Ausweisungsgrund vor (Ausweisungsgründe sind zum Beispiel strafrechtliche Verurteilungen)
- die Passpflicht ist erfüllt
- Einreise mit einem gültigen Visum

1. Visum

- Um nach Deutschland einzureisen, muss man ein Visum haben. Das Visum muss bei der jeweiligen Auslandsvertretung (deutsches Konsulat oder deutsche Botschaft) im Herkunftsland beantragt werden. Ausnahme von Visumpflicht: je nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltszweck sind Ausnahmen möglich, so dass kein Visum benötigt wird und die Einreise visumfrei erfolgen kann. Ob einer dieser Fälle vorliegt, können Sie bei der deutschen Auslandsvertretung erfragen.
- Das Schengen-Visum wird entweder für die Durchreise oder den Aufenthalt von bis zu 3 Monaten ausgestellt. In der Regel ist es für einen Besuchsaufenthalt gültig. Schengenstaaten sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Schweiz. Bürger aus diesen Staaten können ohne Visum in die anderen Mitgliedsstaaten reisen. Jemand, der ein Visum für einen der Schengenstaaten hat, kann während der Visumdauer auch in die anderen Mitgliedsstaaten einreisen.

Links:

Auswärtiges Amt: [www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungen-
Laenderauswahlseite.jsp](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungen-Laenderauswahlseite.jsp))

Schengenstaaten: [www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Scheng
en.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Schengen.html)

2. Aufenthaltserlaubnis

Zur erstmaligen Einreise nach Deutschland ist ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das dann in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden kann. Diese werden durch das lokale Ausländeramt ausgestellt. Bevor man eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland beantragen kann, muss man einen Wohnort gemeldet haben. In Castrop-Rauxel wird die Anmeldung bei der Ausländerbehörde gemacht.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zunächst zu einem befristeten Aufenthalt in Deutschland, ist aber auch die Grundlage für ein ständiges Aufenthaltsrecht in Form von einer Niederlassungserlaubnis.

Folgende Dokumente sind notwendig um eine Aufenthaltserlaubnis beim Ausländeramt zu beantragen:

- Reisepass
- 1 Passfoto (nach den Vorgaben für den sogenannten e-Pass)
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis darüber, dass man seine Lebenshaltungskosten decken kann (Bescheinigung des Arbeitgebers oder Lohnabrechnung)

In den meisten Fällen hat der Ausländer mit der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch das Recht und die Pflicht, einen Integrationskurs zu besuchen. Die Ausländerbehörde stellt dazu eine Bescheinigung aus und informiert über das Verfahren und die Sprachkursträger. Wenn ein Ausländer seine Verpflichtung einen Integrationskurs zu besuchen wiederholt nicht erfüllt, kann die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden.

Kontakte:

Ausländerbehörde:

[www.castrop-
rauxel.de/buergerservice politik und verwaltung/verwaltung/Bereiche.asp?seite=oe&
id=864](http://www.castrop-rauxel.de/buergerservice_politik_und_verwaltung/verwaltung/Bereiche.asp?seite=oe&id=864)

Rathaus Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Aufteilung nach Buchstaben:

A-Ge Telefon: 02305-106-2362/92;

Gf-Oe Telefon: 02305-106-2363/93;

Of-Z Telefon: 02305-106-2364/94;

Telefax:02305-106-2388;

Mail: alw@castrop-rauxel.de

3. Niederlassungserlaubnis

Bis zum Jahre 2005 war die Niederlassungserlaubnis als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung bekannt. Sie ist zeitlich und räumlich unbegrenzt und gilt für Bürger der Staaten, die nicht zur Europäischen Union gehören. Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Mit der Niederlassungserlaubnis kann man einer Erwerbstätigkeit nachgehen (arbeiten). Die Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden, wenn ein Ausländer unter anderem

- Seit 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
- Einen gesicherten Lebensunterhalt hat,
- Er 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat,
- ausreichende Deutschkenntnisse hat (erfüllt durch erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs),
- Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung besitzt (erfüllt durch erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs),
- Über ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familie verfügt

Auch sind Menschen, die nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben, zum Arbeiten berechtigt.

Einem hochqualifizierten Ausländer kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Hochqualifiziert sind Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kompetenzen, Lehrpersonen in herausgehobenen Positionen oder Spezialisten und leitende Angestellte.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zum Familiennachzug zu einem Deutschen erteilt wurde, kann die Niederlassungserlaubnis unter gewissen Voraussetzungen schon nach 3 Jahren erhalten.

4. Daueraufenthalt –EG

Der Unterschied zur „nationalen“ Niederlassungserlaubnis ist der, dass man mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu Mobilität berechtigt ist. Das heißt, man kann sich mit diesem Titel auch längerfristig (das bedeutet: mehr als 3 Monate) in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufhalten.

1.1.2 EU-Bürger

Unionsbürger und Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz benötigen keinen Aufenthaltstitel. Sie können unabhängig von Dauer und Zweck ohne Visum nach Deutschland einreisen und auch ständig hier bleiben, wenn sie sich z.B. als Arbeitnehmer oder Selbständige in Deutschland aufhalten wollen. Sie erhalten auf Wunsch eine „Freizügigkeitsbescheinigung“. Unionsbürger melden sich im Bürgerbüro an.

Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, erhalten das Daueraufenthaltsrecht. Familienangehörigen, die nicht EU-Bürger sind (Drittstaatsangehörige), erhalten eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern“. Diese Aufenthaltskarte ist dann fünf Jahre gültig.

1.1.3 Familiennachzug

Familiennachzug bedeutet, dass die Familie des in Deutschland lebenden Ausländers, auch nach Deutschland zieht. Das ist zum Schutz der Ehe und der Familie erlaubt. Familiennachzug kann dann versagt werden, wenn

- feststeht, dass eine Scheinehe zur Einreise nach Deutschland vorliegt,
- der Ehegatte zur Ehe genötigt wurde
- wenn der in Deutschland lebende nicht für seinen oder den Unterhalt seiner Familienangehörigen kann

1.1.3.1 Familiennachzug zu Deutschen

Wenn die Familie eines Deutschen nachziehen möchte, bekommen folgende Angehörige eine Aufenthaltserlaubnis:

- der Ehegatte des Deutschen,
- das minderjährige Kind des Deutschen,
- der Elternteil eines minderjährigen Kindes des Deutschen,

wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat. Bei dem Familiennachzug zum Ehegatten müssen auch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- beide Ehegatten müssen mindestens 18 Jahre alt sind
- der Ehegatte muss mindestens einfache mündliche deutsche Sprachkenntnisse besitzen

1.1.3.2 Familiennachzug zu Ausländern

Der Ausländer, dessen Familie nach Deutschland ziehen möchte muss eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Der Ehegatte kann dann nachziehen,

- wenn beide Ehegatten mindestens 18 Jahre alt sind
- der Ehegatte mindestens einfache mündliche deutsche Sprachkenntnisse besitzt
- der Lebensunterhalt gesichert ist
- eine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht
- der nachgezogene Ehegatte erhält dann ein eigenes Aufenthaltsrecht, wenn

- die Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren in der Bundesregierung bestanden hat,
- der Ausländer während der ehelichen Lebensgemeinschaft gestorben ist

1.1.3.3. Kindernachzug

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

- das Kind in Deutschland geboren wird und beide Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen
- oder beide Eltern/oder der personenberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzen und das Kind gemeinsam mit den Eltern nach Deutschland einreist
- oder das Kind 16 ist, die deutsche Sprache beherrscht und es aufgrund der bisherigen Ausbildung wahrscheinlich ist, dass sich das Kind den Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik anpassen kann

Die dem minderjährigen Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird verlängert werden, so lange ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Wenn das Kind volljährig wird, wird die Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt, wenn das Kind eine Niederlassungserlaubnis erhält.

1.1.4 Vorübergehender Aufenthalt

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis beträgt mindestens 1 Jahr und maximal 2 Jahre, kann aber weiterhin verlängert werden.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium darf der Ausländer einer Beschäftigung von 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr neben dem Studium nachgehen.

Nach erfolgreichem Abschluss kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

Einem Ausländer, der in einem anderen Land der Europäischen Union eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums bekommen hat, wird in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis zum selben Zweck erteilt.

1.1.5 Flüchtlinge

Die Aufenthaltsgestattung erlaubt Asylbewerbern den Aufenthalt in Deutschland, solange das Asylverfahren läuft.

Eine Duldung begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Die Duldung ist nur eine Aussetzung/Aufschiebung der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Eine Duldung wird dann erteilt, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, aber auch wenn er aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden kann z.B. wenn er falsche oder gar keine Angaben zum Herkunftsstaat oder der Identität gemacht hat.

Einem geduldeten Ausländer kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden. Das ist dann der Fall, wenn die geduldete Person eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss in Deutschland erwirbt oder ununterbrochen seit drei Jahren als Fachkraft tätig ist. Zusätzlich muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen und die Agentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen.

Kontakt:

Flüchtlingsreferat des ev. Kirchenkreises Recklinghausen www.kirchenkreis-re.de/seelsorgeberatung/fluechtlingsberatung
Limperstrasse 15
45657 Recklinghausen
Tel: 02361-206-260

Kontakte:

Flüchtlingsberatungen www.im.nrw.de/aus/24.htm
www.vestische-arbeit.de/deutsch/service/notfalladressen/

Arbeiterwohlfahrt: http://www.awo-ww.de/mastercms1/templates/index.php5?Select_id=6ca10c91-3dbd-8c3c-343a-ed91bf461534&Open_flag=plus

Agentur für Arbeit: Widumer Str. 26, 44575 Castrop-Rauxel, Tel: 01801 / 555111
www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

www.bundesrecht.juris.de/asylvfg_1992/index.html

1.2 Einbürgerung

Jemand, der dauerhaft in Deutschland lebt, kann sich einbürgern lassen. Die Einbürgerung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Ab dem 16. Geburtstag können Ausländer den Antrag selber stellen. Jüngere Ausländer müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert werden. Einbürgerungsbehörden haben Anträge, die den Prozessverlauf vereinfachen und beschleunigen.

Das Einbürgerungsverfahren verläuft in verschiedenen Schritten und kann mehrere Monate oder Jahre dauern.

1. Der erste Schritt ist die Antragsstellung bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde.
2. Falls die Behörde nach Ansehen ihrer Unterlagen einer Einbürgerung zustimmt, erhalten Sie im zweiten Schritt eine Einbürgerungszusicherung per Post.
3. In einem dritten Schritt müssen Sie die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit beantragen. Die Mehrstaatigkeit wird in Deutschland nur bei folgenden Ländern akzeptiert: Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, EU-Bürger.
4. Im vierten Schritt erhalten Sie Ihre Einbürgerungsurkunde, wenn Sie entweder aus ihrer ehemaligen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind oder ihre Mehrstaatigkeit akzeptiert wurde. Als nächstes steht die Einbürgerungsgebühr an. Die Einbürgerung kostet generell 255€ pro Person. Bei minderjährigen Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern eingebürgert werden, kostet sie 51€. Bei Minderjährigen ohne Eltern kostet die Einbürgerung 255€. Als letztes können Sie nun mit Ihrer Einbürgerungsurkunde in ein Bürgerbüro gehen und ihren deutschen Personalausweis und ihre deutschen Reisepass beantragen.

Den Antrag auf Einbürgerung stellen Sie bei der

Stadt Castrop-Rauxel
Ausländerbehörde
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Telefon:

Herr Dorsch 02305-106-2391

Frau Paul 02305-106-2359

E-Mail: ewo-alw@castrop-rauxel.de

Öffnungszeiten:

Montags von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache)

1.2.1 Abstammungsprinzip

Das Abstammungsprinzip besagt, dass ein Kind mit der Geburt Deutsche/Deutscher wird, wenn mindestens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist. Falls Mutter und Vater des Kindes nicht verheiratet sind, muss die Vaterschaft zunächst bewiesen werden. Da das Abstammungsprinzip auch in anderen Ländern gültig ist, wird das Kind meist mehrstaatig. Das Opti-

Optionsmodell gilt für dieses Kind nicht. Es kann auf Dauer auch die andere Staatsangehörigkeit behalten.

Das Optionsmodell

Menschen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nach dem Geburtsortprinzip erhalten haben, müssen sich zwischen ihrem 18. und 23. Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Das Optionsmodell gilt nur für Kinder, deren beide Eltern nicht deutsche Staatsbürger sind.

1.2.2 Das Geburtsortprinzip

Das Geburtsortprinzip gilt seit 2000. Es besagt, dass auch wenn kein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist, das Kind, was in Deutschland geboren wird Deutsche/Deutscher sein kann. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- 1 Elternteil muss mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt haben
- 1 Elternteil muss ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben

1.2.3 Die Anspruchseinbürgerung

Wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind, liegt ein Anspruch auf Einbürgerung vor:

- Unbefristetes Aufenthaltsrecht
- Achtjähriger gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung ohne Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Kenntnisse über deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Bekenntnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der BRD
- Verlust oder Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit

1.2.4 Die Ermessenseinbürgerung

Wenn die Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung nicht gegeben sind, kann man als Ausländer eine Ermessenseinbürgerung beantragen. Das bedeutet, dass es im Ermessen der jeweiligen Institution liegt, ob die deutsche Staatsbürgerschaft erteilt wird, oder nicht. Auch die Ermessenseinbürgerung setzt generell ein achtjähriges Leben in Deutschland voraus.

1.2.5 Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft

Obwohl die deutsche Staatsbürgerschaft im Allgemeinen auf Lebensdauer erteilt wird, kann sie aufgrund eines Gesetzes wieder verloren werden. Zum Beispiel wenn der Betroffene eine Entlassung beantragt, er/sie darauf verzichtet oder von einem Ausländer adoptiert wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.castrop-rauxel.de/buergerservice_politik_und_verwaltung/buergerservice/az.asp?seite=angebot&id=12606

<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/Einbuengerung/einbuengerung.html>

1.3 Bildung und Erziehung

1.3.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

Bildungs-, Sozial- und Familienpolitik haben in den letzten Jahren den Bereich der Kindertagesbetreuung sowie die Bereiche Bildung und Erziehung einschließlich der Sprachentwicklung weiter ausgebaut. Speziell das Platzangebot für Kinder unter drei Jahren wurde erweitert. Im Jahre 2013 sollen alle Kinder ab ihrem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz an einer Kindertagesstätte haben. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für fast alle Kinder ein selbstverständlicher Bestandteil ihrer Bildungskarriere geworden. Seit den 1990er Jahren herrscht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte.

Liste aller Kinderbetreuungseinrichtungen in Castrop-Rauxel:

http://www.castrop-rauxel.de/Familie_Gesundheit_Bildung_und_Soziales/Familie_und_Bildung/Kinder_und_Jugendliche/Kinderbetreuung/kibeon.asp

1.3.2 Schulische Bildung und Erziehung

Der allgemeinbildende Schulabschluss ist eine wichtige Voraussetzung und zugleich Weichenstellung für die weitere Bildung und Erwerbstätigkeit. Die hohe Zahl von Abgängern ohne Schulabschluss stellt ein erhebliches gesellschaftliches Problem dar. Allein im Jahre 2006 haben 8% der Jugendlichen die Schule ohne einen Hauptschulabschluss verlassen. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft und so kann Deutschland es sich weder moralisch noch wirtschaftlich leisten, nicht in seine Zukunft zu investieren.

Deutschland hat ein dreigliedriges Bildungssystem. Zunächst besucht ein Kind die Grundschule, bevor es dann auf eine weiterführende Schule wechselt. Der Übergang zu einer dieser drei Regelschulen ist abhängig von dem Empfehlungsschreiben, welches die Grundschullehrkraft ausstellt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Grundschule ab dem sechsten Lebensjahr besucht. Sie umfasst vier Jahre. Noten werden in der Grundschule erst ab der 3. Klasse eingeführt. Die Versetzung in die nächste Klasse ist der Regelfall, so dass Lerndefizite nicht durch Wiederholung der Klasse, sondern durch gezieltes Fördern beseitigt werden.

Nach der Grundschule findet der weiterführende Unterricht an einer der drei verschiedenen Regelschulen statt: Der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium.

Die Hauptschule

Sie hat die Aufgabe von Anfang an auf eine Berufsausbildung vorzubereiten und ist dementsprechend eher berufsorientiert ausgerichtet. Die Hauptschule dauert von der 5. bis zur 10. Klasse. Bei guten Leistungen besteht die Möglichkeit, an der Hauptschule einen Realschulabschluss oder sogar eine Qualifikation für den Besuch eines Gymnasiums ab der 11. Klasse zu erlangen. Leider gilt sie heutzutage vielerorts als „Problemschule“ oder „Restschule“. Bundesweit arbeiten ca. 25% der Hauptschulen in sehr problematischen Lernkontexten.

Die Realschule

Die Realschule dauert von der 5. bis zur 10. Klasse und vermittelt eine erweiterte Allgemeinbildung und qualifiziert für eine anspruchsvollere Berufsausbildung, als die Hauptschule. Der Abschluss einer Realschule ermöglicht den Zugang zu zahlreichen Ausbildungsberufen, aber auch zu Fachoberschulen mit Fachabitur sowie beruflichen Fachgymnasien, in denen die allgemeine Hochschulreife (das Abitur) erworben werden kann.

Die Sekundarstufe I endet nach der 10. Klasse entweder mit dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss/der mittleren Reife. Bei guten Noten an der Realschule kann man eine Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe erwerben.

Das Gymnasium

Das Gymnasium ist die höchste Schulform und dauert von der 5. bis zur 12. Klasse. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse der Allgemeinbildung und endet in der Regel mit der allgemeinen Hochschulreife, auch bekannt als Abitur. Diese qualifiziert für den Zugang zu einem Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule. Das Gymnasium ist eine selektive Schule. Es prüft die Leistungen seiner Schüler und Schülerinnen und kann diese bei schwachen Leistungen auf niedrigere Schultypen verweisen.

Nach der Sekundarstufe I, die in der Regel bis zur 10. Klasse geht, folgt die Sekundarstufe II, die entweder an der gymnasialen Oberstufe oder im Rahmen einer Berufsausbildung stattfindet.

In der gymnasialen Oberstufe gibt es ein Kurssystem. Das heißt, dass die SchülerInnen bevorzugte Fächer wählen und eigene Schwerpunkte setzen können. Alle Fächer bereiten gezielt auf eine akademische Karriere vor.

Zwei weitere Schulformen, die Gesamtschule und die Förderschule stehen außerhalb dieses dreigliedrigen Systems.

In der Gesamtschule werden die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Leistungsstärken bis zur 10. Klasse gemeinsam unterrichtet. Eine Selektion nach Leistung findet hier

erst relativ spät statt. Somit ist es an der Gesamtschule möglich, einen Haupt- oder Real-schulabschluss oder aber auch das Abitur zu erwerben. Die Gesamtschule fordert mehr Chancengleichheit im Bildungswesen und möchte deshalb die frühe Selektion nach der vier-ten Klasse und die mangelhafte individuelle Förderung verbessern. Anhänger des Gesamt-schulkonzeptes betonen, dass nicht nur die schwächeren Schüler profitieren, sondern auch die leistungsstarken besser gefördert werden.

Die Förderschule ist eine Schule, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogi-schen Herausforderungen. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung der Seh-, Hör- und Lernfähigkeit oder die soziale, emotionale und geistige Entwicklung eines Kindes.

Schulische Bildungs- und Betreuungsangebote erhalten sie auch bei der

Integrationsagentur Agora
Zechenstraße 2A
Ansprechpartner Thorsten Schnelle
44581 Castrop-Rauxel
Telefon: 02305- 92304-0

www.agora-kulturzentrum.de

Schulen aller Schulformen in Castrop-Rauxel:

[http://www.castrop-rauxel.de/Familie Gesundheit Bildung und Soziales/Familie und Bildung/Kinder und Jugendliche/Schulen/autostart.asp?db=330&form=list&D_highmain=1&D_highsub=1&D_highsubsub=6](http://www.castrop-rauxel.de/Familie_Gesundheit_Bildung_und_Soziales/Familie_und_Bildung/Kinder_und_Jugendliche/Schulen/autostart.asp?db=330&form=list&D_highmain=1&D_highsub=1&D_highsubsub=6)

1.4 Berufliche Ausbildung

Nach dem Besuch aller weiterführenden Schulen, kann man eine Berufsausbildung machen. Zwei Drittel der Jugendlichen, die eine berufliche Ausbildung beginnen, schließen diese erfolgreich ab. 70% dieser Jugendlichen machen ihre Ausbildung im dualen System, das heißt, sie werden gleichzeitig in einem Betrieb und an einer Berufsschule ausgebildet. Im Jahre 2006 haben ca. 43% eines Jahrgangs in Deutschland eine Ausbildung im dualen System gestartet, ca. 17% haben eine Ausbildung im Schulberufssystem begonnen und 40% mussten im Übergangssystem platziert werden, da sie keinen Ausbildungsplatz finden konnten. Das Übergangssystem sind Berufsfachschulen, die keine allgemein anerkannten Abschlüsse anbieten, aber berufliche Grundkompetenzen vermitteln und die Möglichkeit zum Nachholen des Schulabschlusses anbieten. Zusätzlich gibt es noch berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, Berufsschulen für Schüler ohne Ausbildungsvertrag, das Berufsvorbereitungsjahr und das schulische Berufsvorbereitungsjahr.

Informationen zum Thema Ausbildung sowie Ausbildungsplätze finden sie unter:

<http://www.aubi-plus.de/>

<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>

1.5 Das Studium

Die Hochschulen in Deutschland sind aufgeteilt in Universitäten, Technische Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen. Voraussetzung für ein Studium ist je nach Hochschultyp und Studienrichtung die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur) bzw. die Fachhochschulreife. Wenn der Schulabschluss außerhalb von Deutschland erworben wurde, treffen die Akademischen Auslandsämter der einzelnen Hochschulen bzw. die Servicestelle „uni-assist“ die Entscheidung, ob die entsprechende Hochschulreife vorliegt. In Nordrhein-Westfalen gibt es 68 Universitäten und Fachhochschulen, die insgesamt etwa 2.300 Studiengänge anbieten. Nordrhein-Westfalen hat in den meisten Studienfächern die gestuften Abschlüsse Bachelor (BA) und Master (MA) eingeführt. Diese Studiengänge gibt es mit unterschiedlichen Modulen und Schwerpunkten. Einige wenige Fächer wie beispielsweise Jura, Medizin oder aber Lehramtsstudiengänge schließen immer noch mit dem Staatsexamen ab.

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen machen von dem Recht Gebrauch, Studiengebühren zu erheben. Diese betragen etwa 500 Euro pro Semester zu erheben. Hinzu kommen die Semesterbeiträge (Sozialgebühren) von etwa 200 Euro. Unter folgenden Bedingungen müssen weniger oder keine Studiengebühren gezahlt werden:

Förderung durch ein Stipendium, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Geschwister, die an einer anderen nordrhein-westfälischen Universität studieren, Behinderung. Die genauen Regelungen hängen allerdings von der jeweiligen Universität selbst ab. Private Hochschulen sind deutlich teurer. Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz kann der deutsche Staat Studentinnen und Studenten mit dem sogenannten Bafög finanziell unterstützen. Das Bafög ist ein unverzinsliches Darlehen, das monatlich ausgezahlt wird. Die Förderungshöhe ist von vielen Faktoren abhängig, wie z. B. dem Einkommen der Eltern, dem eigenen Einkommen, der Wohnsituation, den monatlichen Ausgaben etc. Die maximale Höhe beträgt allerdings pro Monat 648 €. Der Antrag wird bei dem Studentenwerk der jeweiligen Hochschule gestellt und muss jährlich erneuert werden. Frühestens fünf Jahre nach Ende des Studiums muss die Hälfte des insgesamt bezogenen Bafögs zurückgezahlt werden. Für die Rückzahlung sind Ratenvereinbarungen möglich. Zusätzlich gibt es auch verzinsliche Bildungsdarlehen wie beispielsweise das Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK.

Universitäten und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

http://www.innovation.nrw.de/hochschulen_und_forschung/hochschulen_nrw/hochschullandkarte/index.php

Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen

<http://www.bafogeg-berater.de/bafogeg-aemter>

Möglichkeiten für eine individuelle Förderung durch ein Stipendium finden Sie unter

<http://www.stipendiumplus.de/>

Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK

<http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de/>

Kapitel 3. Akteure und Vereine

„Misch- mit- in- castrop- rauxel!“ lautet das Motto des Integrationsportals

Sie sind Bürgerin oder Bürger mit oder ohne Migrationshintergrund, Sie sind Christ, Muslim, Buddhist, gehören einer anderen oder keiner Glaubensgemeinschaft an; Sie leben in dieser Stadt, arbeiten hier, haben eine Familie oder sind Single. Alles was in dieser Stadt geschieht, geht Sie direkt an! „Misch mit!“ ist eine herzliche Einladung an alle Menschen, die in Castrop-Rauxel ihren Lebensmittelpunkt haben, sich „einzumischen“.

Das Motto „Misch mit!“ macht unter anderem auch deutlich, worum es bei der Integration geht: Wenn unsere Gesellschaft immer vielfältiger und auch bunter wird, hängt ihre Entwicklung davon ab, ob sich wirklich alle Bürgerinnen und Bürger gemeinsam und solidarisch beteiligen und mitgestalten. Wichtige Voraussetzung hierfür sind Toleranz und ein respektvolles Verständnis für andere Lebensweisen.

Auf dieser Ebene finden Sie eine Zusammenstellung aller für die Integrationsarbeit in Castrop- Rauxel relevanten Informationen über die Akteure. Migrantenselbstorganisationen, Vereine und den Integrationsrat.

Wir hoffen, dass Sie bei Ihrer Suche nach den richtigen Kontaktdaten auf den Seiten des Integrationsportals fündig werden.

Unser Dank gilt an dieser Stelle allen, die sich in Vereinen, Organisationen und Institutionen für die Integration in unserer Stadt engagieren. Ohne ihre Hilfe wäre die Durchführung eines solch umfangreichen Projektes nicht möglich.

Ihr Engagement ist unser Kapital!